



Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2014

Umsetzung der Verordnung (EU) 165 / 2014, 1. Etappe, Änderung der ARV1
(Geltungsbereich und Ergänzung der Benutzungsvorschriften); Anhörung

P141263

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Geltungsbereichs (Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV 1) sollen die Wettbewerbsbedingungen beim Transport von Material, Ausrüstungen und Maschinen, die zur Berufsausübung benötigt werden, namentlich für Schweizer Handwerker an diejenigen ihrer europäischen Kollegen angeglichen werden. Für Fahrzeugführende, die von der ARV 1 ausgenommen werden, gilt in der Regel das Arbeitsgesetz. Auch mit dem in der Schweiz nach wie vor geltenden Sonntags- und Nachtfahrverbot (Art. 91 VRV) wird verhindert, dass die neu von der ARV 1 ausgenommenen Fahrzeugführenden rund um die Uhr fahren können.

